

Nachfolgender Text ist eine
Leseprobe aus AV-DIALOG 2/2015

Der **AV-DIALOG** erscheint viermal im Jahr und ist eine reine Mitgliederzeitschrift.

Regelmäßige Rubriken sind u. a.

- Gestaltung von AV-Produktionen
- Technik
- Berichte (von Veranstaltungen)

Weitere Leseproben finden Sie auf www.av-dialog-magazin.de

Über neue Leser (und Mitglieder) freuen sich der Verein und die Redaktion.

Kontakt über: heftredaktion@av-dialog.de

Eine unterhaltsame Lektüre wünscht
Klaus Fritzsche
(Chefredakteur)

Die Creativ-Commons-Lizenz Ganz umsonst?

Von Klaus Fritzsche

Wer die eigenen AV-Schauen oder Filme auf YouTube oder ähnlichen Plattformen veröffentlichen will tut gut daran, keine Urheberrechte zu verletzen. Das betrifft die Verwendung von fremden Bildern und Videos und natürlich von Musik. Neben den etablierten GEMA-freien Musikverlagen wie Highland Musikarchiv, BlueValley und anderen, hat sich in den letzten Jahren das Angebot an Werken unter der Creativ-Commons-Lizenz deutlich vergrößert. Also einfach runterladen und verwenden? Ganz so einfach ist es nicht.

Was ist Creativ Commons?

Creative Commons (CC) ist eine nichtkommerzielle Organisation, die mittels Standard-Lizenzverträgen Urhebern von Fotos, Videos, Texten und Musik eine Hilfestellung gibt, ihre Werke auf verschiedene Weise für Lizenznehmer nutzbar zu machen. CC selbst ist dabei nie ein Vertragspartner, sondern die Fotografen oder Musiker übernehmen die CC-Lizenzen und stellen damit klar, was die Allgemeinheit (also Jedermann) mit den Werken tun darf bzw. nicht tun darf. (Man spricht auch von „Jedermann-Lizenz“.) Es gibt sechs verschiedene Standard-Lizenzen, die den Urhebern zur Verfügung stehen. Sie unterscheiden sich dadurch, ob z.B. eine kommerzielle Nutzung erlaubt ist oder nicht oder ob das Werk verändert werden darf oder nicht.

Es soll mittlerweile fast 900 Millionen

Werke unter einer CC-Lizenz geben, vor allem Bilder. Allein bei Flickr gibt es 300 Millionen öffentlich freigegebene Bilder.

Die Vorteile

Für die Urheber erlaubt die CC-Lizenz, ihre Werke abweichend vom ziemlich restriktiven gesetzlichen Standardschutz für bestimmte Nutzungsarten für jedermann freizugeben, ohne dass dazu juristische Fachkenntnisse notwendig sind. Die Freigabe der Werke verbessert die Chancen, seinen Bekanntheitsgrad als Künstler zu vergrößern. Für manche ist die Freigabe auch ideologisch begründet.

Für die Nutzer ist der Vorteil auch offensichtlich: Die urheberrechtlich geschützten Werke dürfen unter bestimmten Bedingungen frei und ohne Vergütung genutzt wer-

den, ohne dass beim Urheber nachgefragt werden muss und meist ohne vertrackte rechtliche Unsicherheiten.

Die Pflichten

Der Nutzer hat allerdings nicht nur Rechte, sondern er hat auch Pflichten. So ist es bei allen Lizenzen notwendig, sowohl den Namen des Urhebers als auch das Lizenzmodell bei einer eigenen Veröffentlichung anzugeben.

Der Urheber darf eine einmal veröffentlichte Lizenz übrigens nie zurückziehen. Er kann allenfalls die Lizenz erweitern, auch individuell für bestimmte Lizenznehmer.

Die CC-Lizenzen

Zurzeit gibt es vier Module, aus denen sich Creative-Commons-Lizenzen bilden lassen. Aus diesen Modulen ergeben sich sechs Standard-Lizenzen (siehe Kasten unten).

Das Kleingedruckte

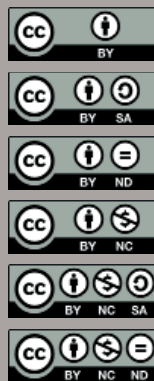
Über die Links zu CC oder wikipedia (siehe [1]) findet man sowohl einfache Beschreibungen der Lizenzen, die aber eher grob sind, und detaillierte Beschreibungen der Lizenzen, die als juristische Texte schon nicht mehr ganz leicht verständlich sind. Beide sind in der noch gebräuchlichen

Die CC-Lizenz-Module

1. **BY** (by attribution): Der Name des Urhebers muss bei der Weitergabe des Werks genannt werden.
2. **NC** (non-commercial): Das Werk darf nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Laut EU-Rechtsprechung zählt dazu bereits die Verbreitung zum Selbstkostenpreis.
3. **ND** (non-derivates): Das Werk darf nicht verändert werden.
4. **SA** (share alike): Das veränderte Werk muss, wenn es wiederveröffentlicht wird, dann unter derselben CC-Lizenz wie das Original veröffentlicht werden.

Die CC-Standard-Lizenzen

1. **BY**: Das Werk darf bei Namensnennung des Urhebers auch kommerziell genutzt, verbreitet und verändert werden.
2. **BY-SA**: Wie BY, allerdings muss die Wiederveröffentlichung ebenfalls unter BY-SA erfolgen.
3. **BY-ND**: Wie BY, die Bearbeitung ist jedoch ausgeschlossen.
4. **BY-NC**: Beliebige, nicht-kommerzielle Verbreitung und Bearbeitung unter Namensnennung des Urhebers.
5. **BY-SA-NC**: Entspricht der BY-SA, jedoch unter Ausschluss der kommerziellen Nutzung.
6. **BY-NC-ND**: Die restriktivste Variante erlaubt die Verbreitung unter Namensnennung, verbietet allerdings Veränderung und kommerzielle Nutzung.



Version 3.0 der Lizenzen auch in deutscher Sprache vorhanden, aber leider ziemlich versteckt. Es lässt sich herauslesen, dass Musikwerke, die für Filme und AV („zur Vertonung von Laufbildern“) verwendet werden, als „bearbeitet“ gelten, auch wenn die Musik nicht zurechtgeschnitten wird. Denn die Musik wird ja in einem ganz anderen Kontext eingesetzt. Man ist also auf der sicheren Seite, wenn mit „ND“ gekennzeichnete Musik vermieden wird. Musik, die mit „SA“ gekennzeichnet ist verlangt, dass wir, wenn wir unsere Werke selbst veröffentlichen, das mit der gleichen Lizenz tun. Die Idee der CC-Lizenzen ist eben auch ein Nehmen und Geben. Das sollte man ruhig verinnerlichen.

Völlig unproblematisch (bei nichtkommerzieller Nutzung) sind eigentlich nur die Lizenzen BY und BY-NC. Auf dem Musikportal jamendo.com z.B. kann man unter „Fortgeschrittene Suche“ die entsprechenden Einschränkungen auswählen.

Dann bleibt nur noch, am Ende des Films oder der AV-Schau die nötigen Angaben zu machen: Nennung des Autors, des Titels und ein Hinweis auf die Lizenz.

Fazit

Die Creative Commons Lizenzen sind gerade für Amateure eine sehr gute Möglichkeit, qualitativ gute Bilder und vor allem Musik für die eigenen Werke zu finden und zu nutzen. Dabei muss aber bedacht werden, dass die CC-Lizenzen kein Freibrief für beliebige

Verwendung sind. Die Spielregeln der Lizenzen sollten eingehalten werden bzw. es sollte von vornherein nach den geeigneten Lizenzen gesucht werden.

Auch sollte man als Nutzer bedenken, dass die CC-lizenzierte Musik in der Regel nicht für Vertonungszwecke komponiert wird. Sie lässt sich deshalb in der Regel nicht so gut schneiden und bearbeiten wie die dafür ausgelegten Kompositionen der Vertonungsexperten wie Highland usw.

Und zuletzt: Alle Informationen in diesem Artikel entsprechen meinem derzeitigen Kenntnisstand. Eine Gewähr für rechtliche Korrektheit schließe ich aus.

Literatur und Links

- [1] <http://de.creativecommons.org> und http://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons
 - [2] <http://creativecommons.org/about/downloads> (Download der Logos)
 - [3] GEMA-freie Musik aus dem Netz, Herbert Neidhardt, AV-DIALOG 2/2013
 - [4] Joerg Heidrich, Freigegeben, Creative-Commons-Lizenzen rechtssicher nutzen, c't 4/15, S. 138
 - [5] Kai Schwirzke, Remixen mit Creative Commons, Alternative Musik-Lizenzmodelle zu GEMA und GVL, c't 5/15, S. 94
- Ausführlicher Text der BY-NC Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/legalcode>
 Alle Links auch auf www.av-dialog-magazin.de > Links

Besser informiert mit dem AV-DIALOG!